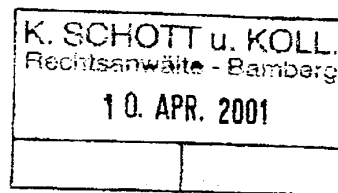


Abschrift

2 UF 229/00
VIII 405/97 AG Bamberg



Protokoll

aufgenommen in nichtöffentlicher Sitzung des 2. Zivilsenats
- Familiensenats - des Oberlandesgerichts Bamberg am

Donnerstag, den 5. April 2001.

Anwesend:

Richter am Oberlandesgericht Braun
als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht Maex und Dörfler
als beisitzende Richter

Justizangestellte Endres
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verfahren

Held Thomas

gegen

Heller Petra

wegen Umgangsregelung

melden sich bei Aufruf der Sache:

1. der Antragsteller persönlich mit Rechtsanwalt Firlus,
Bamberg,
2. die Antragsgegnerin persönlich mit Rechtsanwalt Schott,
Bamberg,
3. die geladenen Zeugen Greipel und Sperlein,
4. die Sachbearbeiterin des Jugendamtes Frau Lamminger.

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sachlage wird erörtert.

Die Parteien werden angehört.

Die Antragsgegnerin erklärt:

1. Ich entbinde Dipl.-Psych. Anne Knappe von ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf das Kind Aeneas Heller gegenüber dem Stadtjugendamt Bamberg und dem Familiengericht in einem eventuellen neuen Verfahren. Ich bin damit einverstanden, dass das Stadtjugendamt Bamberg die eingeholten Informationen über den Therapieverlauf an den Antragsteller auf dessen Verlangen weitergibt.

2. Ich bin damit einverstanden, dass Frau Dipl.-Psych. Knappe den Antragsteller in die derzeit laufende Therapie und eventuelle Anbahnungsversuche zum Umgangsrecht mit Aeneas Heller einbezieht, soweit sie dies für angezeigt hält.

3. Ich bin bereit, dem Antragsteller einige aktuelle Fotoaufnahmen des Kindes in den nächsten Tagen zu übermitteln.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Antragsteller erklärt: Ich verzichte auf die Vollziehung des Beschlusses des Amtsgerichts Bamberg vom 24.7.2000 bis 31. Oktober 2001.

Vorgelesen und genehmigt.

Rechtsanwalt Schott erklärt: Ich nehme im Einvernehmen mit der Antragsgegnerin die Beschwerde zurück.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Zeugen werden um 16.20 Uhr entlassen.

Die Zeugin Greipel verzichtet auf Zeugenentschädigung.

Beschlossen und verkündet:

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt
5.000,-- DM.

Der Vorsitzende:

Die Urkundsbeamtin:

Braun

Endres

